

JUGENDORDNUNG

des Kleinkaliber-Schützenvereins „St. Martin“ Zeutern e.V.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung gibt sich die Jugendabteilung diese Jugendordnung.

Präambel

Der Verein und die Jugendabteilung treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1

Jugendabteilung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung bilden alle Mitglieder der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse gemäß der Klasseneinteilung nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie die gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter die Jugendabteilung.
- (2) Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinsatzung.
- (3) Beschlüsse der Vereinsorgane, die den gesamten Verein betreffen, sind auch für die Jugendabteilung und deren Organe bindend.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind

- die Ausbildung im sportlichen Schießens nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB)
- die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inklusive der entsprechenden Trainingsangebote)
- die Planung, Organisation und Durchführung jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche, z.B. Werbetage, Spielfeste und ähnliche Veranstaltungen
- Unterhaltung von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen und -abteilungen anderer Vereine
- die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

Sie trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand beteiligt werden.

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 4

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und zuständig für
 - die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - die Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - die Entlastung des Jugendvorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - die Vorbereitung von Anträgen der Jugendabteilung an den Verein
 - die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendabteilung
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - den Erlass und die Änderung der Jugendordnung.
- (2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie sollte mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Stimmrecht sind alle Vereinsmitglieder gemäß § 1. Jedes anwesende Mitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- (3) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt i.d.R. auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Jugendabteilung.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendabteilung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5

Jugendvorstand

- (4) Der Jugendvorstand besteht aus
 - dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Jugendsprecher
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (5) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- (6) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Der Jugendleiter sowie der stellvertretende Jugendleiter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Der Jugendvorstand ist zuständig für
- alle Jugendangelegenheiten des Vereins
 - die Vertretung der Interessen der Jugendabteilung innerhalb und außerhalb des Vereins
 - die Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit im Verein
 - die Entscheidung über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel
- (8) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z.B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
- (9) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (10) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

- (1) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Jugendabteilung aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendversammlung hat diese Jugendordnung am 01.02.2023 beschlossen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, am 10.03.2023
gez. Carmen Würges
Oberschützenmeisterin

gez. Sandra Kimmel
Jugendleiterin